



RICHTLINIE

Brandschutztechnische Prüfungen für die ECB•S-Zertifizierung

ECB•S R14

Inhalt

1	Anwendungsbereich.....	2
2	Normative Verweise	2
3	Begriffe	2
4	Auswahl der Probekörper	2
5	Anzahl der Probekörper im Brandraum.....	3
6	Gutachterliche Stellungnahmen	3
6.1	Konstruktive Änderungen	3
6.2	Hinzufügen eines Modells oder Baugröße	3
6.3	Anwendung der Stellungnahme	4

Herausgeber: European Certification Body GmbH
Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt am Main

1 Anwendungsbereich

Um ein einheitliches Vorgehen der ECB- anerkannten Labore zu gewährleisten, spezifiziert diese Richtlinie Anforderungen für brandschutztechnische Prüfungen.

Sie soll helfen, Antragsstellern und Laboren gleiche Bedingungen bei der Prüfung von brandschutztechnischen Erzeugnissen zu ermöglichen.

Sie ist für Prüfungen anhand der in Abschnitt 2 spezifizierten Normen ab dem 1. Oktober 2017 anwendbar.

2 Normative Verweise

Diese Richtlinie enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen mit Text zitiert. Die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Richtlinie, wenn sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 15659 *Wertbehältnisse – Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Brand – Leichte Brandschutzschränke*

EN 1047-1 *Wertbehältnisse – Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Brand – Teil 1: Datensicherungs-schränke und Disketteneinsätze*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten zusätzlich zu den Begriffen der Normen in Abschnitt 2 die folgenden Definitionen:

3.1

Zertifizierungsstelle

Als Zertifizierungsstelle wird sich in dieser Richtlinie ausschließlich auf die European Certification Body (ECB) GmbH bezogen.

3.2

Prüflabor

Ein durch die Zertifizierungsstelle anerkanntes Labor zum Prüfen von Produkten nach Abschnitt 2.

Anmerkung zum Begriff: Die Liste der zurzeit anerkannten Prüflabore ist auf www.ecb-s.com einsehbar.

3.3

Baureihe

Vielzahl von Modellen mit verschiedenen Abmessungen und gleicher Bauart, die in einem Zertifikat zusammen aufgelistet werden.

3.4

Baugröße

Ein Modell einer Baureihe mit den gleichen Abmessungen.

3.5

Modell

Verkaufsbezeichnung einer Baugröße.

Anmerkung zum Begriff: Modelle können sich voneinander nur durch einen unterschiedlichen Namen unterscheiden und ansonsten konstruktiv identisch sein. Zusätzlich kann sich z. B. die Schlossbestückung von Modell zu Modell unterscheiden.

3.6

Probekörper

Baugröße, die einer brandschutztechnischen Prüfung unterzogen wird.

4 Auswahl der Probekörper

Die Regeln für die Auswahl der Probekörper laut den in Abschnitt 2 aufgelisteten Normen sind vom Prüflabor einzuhalten. Dabei sind aus einer Baureihe die Probekörper so zu wählen, dass möglichst wenige Prüfungen erfolgen müssen.

Falls für die Modelle der Baureihe unterschiedliche Schlösser vorgesehen sind,

sollte das für die Feuerwiderstandsprüfung als am kritischsten einzuschätzende Schloss im Probekörper eingebaut sein. Zusätzlich ist die höchste Anzahl an möglichen Schlössern im Probekörper einzusetzen.

Die Schlösser sind vom Hersteller in einer baureihenspezifischen „Schlossliste“ aufzulisten und der Zertifizierungsstelle sowie dem Prüflabor zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung 1: Die Schlösser in der produktspezifischen Schlossliste müssen nicht zertifiziert sein.

In einer Baureihe vorhandene brandschutztechnisch kritische Ausstattungen wie Kabeldurchführungen für Alarmanlagen, Verankerungslöcher etc. müssen im Probekörper vorhanden sein.

Anmerkung 2: Falls in einer Baureihe keine Kabeldurchführungen für Alarmanlagen, Verankerungslöcher etc. vorgesehen sind, müssen diese im Probekörper nicht vorhanden sein.

5 Anzahl der Probekörper im Brandraum

Bei Prüfungen, die als Grundlage einer ECB•S-Zertifizierung dienen sollen, darf nur ein Probekörper im Brandofen geprüft werden. Jede der vier vertikalen Seiten des Probekörpers muss dabei den gleichen Aufheizbedingungen im Sinne der Prüfnorm ausgesetzt werden.

Für Forschungszwecke dürfen sich mehrere Probekörper im Brandraum befinden. Solche Probekörper können nicht als Grundlage für eine ECB•S-Zertifizierung dienen.

6 Gutachterliche Stellungnahmen

6.1 Konstruktive Änderungen

Anhand von gutachterlichen Stellungnahmen können konstruktive Änderungen in die Baureihe integriert werden. Das Prüflabor entscheidet, ob für die Stellungnahme hierzu:

- genug Erfahrungen vorliegen, dass die Änderungen ohne erneute Prüfung integriert werden können,
- eine Vergleichsprüfung anhand des kritischen Probekörpers durchgeführt werden muss oder
- weitere Probekörper einer Brandprüfung unterzogen werden müssen.

6.2 Hinzufügen eines Modells oder Baugröße

Modelle und Baugrößen mit identischer Konstruktion innerhalb der Toleranzanforderungen in der Prüfnorm (siehe Abschnitt 2) können auf Antrag durch die Zertifizierungsstelle im Zertifikat hinzugefügt werden.

Wenn nach bereits durchgeführten Prüfungen zusätzliche Baugrößen und Modelle hinzugefügt werden sollen, die minimal von den Regeln der Prüfnorm (siehe Abschnitt 2) bzw. von den Anforderungen nach Abschnitt 4 dieser Richtlinie abweichen (z. B. Hinzufügen von Kabeldurchführungen etc.), können diese entweder durch erneute Typprüfung oder per gutachterlicher Stellungnahme vom Prüflabor bewertet werden. Voraussetzung für das Hinzufügen durch gutachterlicher Stellungnahme ist:

- es sind bereits mindestens zwei Baugrößen der Baureihe positiv geprüft worden und
- das neu hinzukommende Modell (bzw. die neue Baugröße) ist brandschutztechnisch nicht schlechter einzustufen als die bisher geprüften Baugrößen.

6.3 Anwendung der Stellungnahme

Aus der gutachterliche Stellungnahme muss eindeutig hervorgehen, aus welchen technischen Gründen die brandschutz-technischen Anforderungen weiterhin erfüllt sind.

Eine positive gutachterliche Stellungnahme garantiert noch keine Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob sie der gutachterlichen Stellungnahme folgt.